BBW . Fritz-Walter-Weg 19 , D 70372 Stuttgart . Tel. +49 (0)711 280 77 380 / 382 (Fax) . E-mail: bbwgs@bbwbasketball.net

Schiedsrichterordnung (SRO)

I. ALLGEMEINES

§ 1 Grundlagen

Grundlage für das Schiedsrichterwesen im Basketballverband Baden-Württemberg e.V. (BBW) bildet die Schiedsrichterordnung des Deutschen Basketball Bundes (DBB-SRO) in ihrer jeweiligen Fassung. Sie wird ergänzt und erweitert durch diese Schiedsrichterordnung (BBW-SRO). Beide Ordnungen sind als Einheit zu betrachten.

II. ORGANE UND AUFGABEN

§ 2 Organe

Die Organe des Schiedsrichterwesens sind

1. der Vizepräsident für das Schiedsrichterwesen (BBW-Schiedsrichterwart)
2. die Bezirksschiedsrichterwarte

§ 3 BBW-Schiedsrichterwart (BBW-SRW)

Der BBW-SRW regelt und verwaltet das Schiedsrichterwesen im BBW und führt den Vorsitz der BBW-Schiedsrichterkommission (BBW-SRK).

Er ist insbesondere zuständig für:

a) Beaufsichtigung und Koordinierung des Schiedsrichterwesens im BBW
b) Abwicklung der allgemeinen Geschäfte
c) Schiedsrichtereinsatz und -umbesetzung in allen BBW - Ligen und in vom DBB übertragenen Spielen
d) Zusammenarbeit mit den anderen Landesverbänden und der DBB-Schiedsrichter-Kommission
e) Berufung - mit Zustimmung des Präsidiums - freier Mitarbeiter für bestimmte Aufgaben
f) Führen der BBW- Schiedsrichterliste
g) Verhängung von Strafen

§ 4 Bezirksschiedsrichterwart (Bez-SRW)

Der Bez-SRW regelt und verwaltet das Schiedsrichterwesen in seinem Bezirk und führt den Vorsitz der Bezirks-Schiedsrichterkommission (Bez-SRK).

Er ist insbesondere zuständig für:

a) Beaufsichtigung und Koordinierung des Schiedsrichterwesens auf Bezirksebene
b) Abwicklung der allgemeinen Geschäfte
c) Schiedsrichtereinsatz und -umbesetzung in allen Bezirks-Ligen und in vom BBW übertragenen Spielen
d) Zusammenarbeit mit den anderen Bezirken und dem BBW
e) Berufung - mit Zustimmung des Bezirksvorstands - freier Mitarbeiter für bestimmte Aufgaben
f) Führen der Bezirks-Schiedsrichterliste
g) Verhängung von Strafen

§ 5 Schiedsrichterkommission (SRK)

1. Zur Unterstützung des BBW-SRW wird eine BBW-Schiedsrichterkommission (BBW-SRK) gebildet.
2. Die BBW-SRK setzt sich zusammen aus dem BBW-SRW als Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern, die auf Vorschlag des BBW-SRW vom Präsidium berufen werden.
3. Als eines der weiteren Mitglieder ist der Aktivensprecher der BBW-Schiedsrichter-Kader vorzuschlagen.
4. Die Mitglieder einer Bezirks-SRK werden auf Vorschlag des Bez-SRW vom Bezirksvorstand berufen.

§ 6 BBW-Schiedsrichtergeschäftsstelle (SGS)

1. Zur Entlastung des BBW-SRW und der BBW-SRK kann das BBW-Präsidium auf Vorschlag des BBW-SRW eine SGS einrichten. Diese wird unter der Verantwortung des BBW-SRW tätig und hat den Status eines freien Mitarbeiters. Soweit sie nicht eingerichtet ist, sind ihre im folgenden genannten Aufgaben als solche des BBW-SRW anzusehen.
2. Dies gilt sinngemäß auch für Schiedsrichtergeschäftstellen auf Bezirksebene.

§ 7 Nachwuchsförderung

1. Die Organe des Schiedsrichterwesens sind insbesondere der Förderung des Schiedsrichternachwuchses verpflichtet.
2. Der BBW-SRW benennt geeignete Kandidaten für die DBB-Schiedsrichter-Kader.
3. Die Bez-SRW benennen geeignete Kandidaten für die BBW-Schiedsrichter-Kader.

III. SCHIEDSRICHTER

§ 8 Schiedsrichter-Basislizenz

1. Vor der DBB-Schiedsrichterlizenz ist zunächst die Schiedsrichter-Basislizenz zu erwerben. Sie wird nach erfolgreicher Teilnahme an einem Prüfungslehrgang gemäß den DBB-Richtlinien zur Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichter durch den BBW-SRW oder durch den Bez-SRW erteilt.
2. Der Bez-SRW ist zuständig für die Durchführung von Prüfungslehrgängen. Er hat mindestens einen Lehrgang pro Jahr auszuschreiben. Das Weitere regelt der BBW-SRW durch Richtlinien.
3. Die Basislizenz berechtigt zur Leitung von Pflichtspielen (siehe § 6 Abs.1 DBB-SPO) auf Bezirksebene mit Ausnahme der Landesliga Herren. Diese Berechtigung kann durch Ausschreibung weiter beschränkt oder mit Auflagen versehen werden.
4. Ein Anspruch auf namentliche Ansetzung besteht nicht.
5. Über die Anerkennung von Eingangslizenzen anderer Landesverbände entscheidet der BBW-SRW.

§ 9 DBB-Schiedsrichterlizenz

1. Die Schiedsrichterlizenz wird durch den DBB ausgestellt. Ihr Erwerb richtet sich nach den DBB-Richtlinie zur Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern.
2. Der BBW-SRW oder nach Absprache der Bez-SRW schreibt jährlich mindestens einen Prüfungslehrgang für die Lizenzstufe D aus. Die Ausschreibung ist amtlich bekannt zu machen.
3. Über die Anerkennung ausländischer Lizenzen mit dem Ziel, die Schiedsrichterlizenz oder die Basislizenz zu erwerben, entscheidet der BBW-SRW.
4. Die Schiedsrichterlizenz berechtigt zur Leitung von Pflichtspielen. Ein Anspruch auf namentliche Ansetzung besteht nicht.

§ 10 Verlängerung einer Lizenz

1. Schiedsrichterausweise, also Schiedsrichter-Basislizenz und/oder DBB-Schiedsrichterlizenz (kurz: Lizenz) sind nach Erstausstellung bis zum Ende der laufenden Spielzeit gültig, danach nur mit gültigem Jahresvermerk.
2. Der Jahresvermerk wird beim Besuch der jährlichen Fortbildungsveranstaltung auf DBB-, Regionalliga-, BBW- oder Bezirksebene erteilt. Voraussetzung für die Erteilung ist die Leitung von mindestens fünf Pflichtspielen in der abgelaufenen Spielzeit.
3. Werden Spiele bei Schulsportwettkämpfen geleitet, wird ein Turnier wie ein Pflichtspiel gewertet.

§ 11 Verfahren bei Nichterfüllung der Pflichtspielzahl

1. Die Erteilung des Jahresvermerks bei erstmaliger Nichterfüllung der Pflichtspielzahl liegt im Ermessen des zuständigen SRW.
2. Bei wiederholter Nichterfüllung der Pflichtspielzahl soll die Erteilung des Jahresvermerks von der Absolvierung eines Beobachtungsspiels abhängig gemacht werden. Die Kosten für die Beobachtung können dem Schiedsrichter auferlegt werden.

§ 12 Verfahren bei Nichterfüllung der Fortbildungspflicht

1. Bei Nichterfüllung der Fortbildungspflicht wird grundsätzlich kein Jahresvermerk erteilt.
2. Bei Vorliegen eines besonderen Grundes für die Nichterfüllung der Fortbildungspflicht liegt die Erteilung des Jahresvermerks im Ermessen des zuständigen SRW. § 11 Abs.2 findet entsprechende Anwendung.

§ 13 Ruhende Lizenz

1. Eine Lizenz ohne erteilten Jahresvermerk ruht.
2. Hat die Lizenz ein Jahr geruht, wird nach erneutem Besuch einer Fortbildungsveranstaltung im Falle des § 12 ohne Weiteres ein Jahresvermerk erteilt; im Falle des § 11 soll zuvor die erfolgreiche Absolvierung eines Beobachtungsspiels gefordert werden. § 11 Abs.2 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Hat die Basislizenz zwei Jahre geruht, wird ein Jahresvermerk erteilt, wenn eine Fortbildungsveranstaltung besucht und ein Beobachtungsspiel erfolgreich absolviert wurde. § 11 Abs.2 Satz 2 gilt entsprechend.
4. Hat die Schiedsrichterlizenz zwei bis fünf Jahre geruht findet Abs.3 entsprechende Anwendung.
5. Die Überwachung der ruhenden Lizenzen obliegt den Bez-SRW. Sie haben den Stand nach Maßgabe des BBW-SRW zu melden.

§ 14 Erlöschen der Lizenz; Rückstufung

1. Eine Basislizenz erlischt, wenn
   a) sie rechtmäßig entzogen wird,
   b) für eine Basislizenz nach Ablauf von zwei Jahren des Ruhens kein neuer Jahresvermerk beantragt wird,
   c) in einem Zeitraum von 3 Jahren nach Erwerb der Basislizenz die DBB-Schiedsrichterlizenz nicht erworben wurde,
   d) sie zurückgegeben wird.
2. Eine DBB-Schiedsrichterlizenz erlischt, wenn
   a) sie rechtmäßig entzogen wird
   b) nach Ablauf von drei Jahren des Ruhens kein neuer Jahresvermerk erteilt wird,
   c) sie zurückgegeben wird

§ 15 Pflichten des Schiedsrichters

1. Jeder Schiedsrichter muss Mitglied in einem dem BBW angehörendem Verein sein.
2. Die Schiedsrichter sind bei der Ausübung eines Spielauftrags im Auftrag des BBW tätig und zu neutralem und korrektem Verhalten verpflichtet.
3. Der Schiedsrichter hat einen Vereinswechsel unverzüglich seinem zuständigen Bez-SRW mitzuteilen.
4. Bei einem Wechsel aus einem anderen Landesverband zu einem Verein des BBW ist dieser Wechsel unverzüglich dem BBW-SRW und dem zuständigen Bez-SRW mitzuteilen.

§ 16 Pflichten der Vereine; Sonderumlage

1. BBW-Vereine sind verpflichtet, Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis zu stellen.
2. Als Mindestzahl gilt:
    a. für die ersten zwei Mannschaften je zwei Schiedsrichter,
    b. für jede weitere Mannschaft je ein Schiedsrichter.
3. Jeder Verein ist verpflichtet dem zuständigen Bez-SRW einen Ansprechpartner für SR-Angelegenheiten zu benennen („Vereins-Schiedsrichterwart“).
4. Schiedsrichter, die ihre Pflichtspielzahl (§ 10 Abs.3) nicht erfüllt haben, zählen für diese Spielzeit nicht als Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis.
5. Die Gestellungspflicht gilt nicht für Jugendmannschaften, in deren Ligen keine neutralen Schiedsrichter angesetzt werden.
6. Die Gestellungspflicht für Neulingsvereine tritt mit Beginn der zweiten Spielzeit der ersten Mannschaft dieses Vereins in Kraft.
7. Die Erfüllung der Gestellungspflicht wird jährlich zum Ende der Spielzeit vom BBW-SRW überprüft.
8. Bei Nichterfüllung der Gestellungspflicht wird eine Sonderumlage erhoben, deren Höhe durch die Finanz- und Kassenordnung geregelt wird. Die Einnahmen aus der Sonderumlage werden zweckgebunden für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Schiedsrichterwesen zur Verfügung gestellt, zur Hälfte den betreffenden Bezirken. Die Bezirke haben die zweckentsprechende Verwendung der Gelder nachzuweisen.

IV. SPIELBETRIEB

§ 17 Schiedsrichteransetzungen

1. Die Schiedsrichter werden grundsätzlich vom Veranstalter des jeweiligen Wettbewerbs angesetzt. Die Ansetzungen der Jugendoberligen mit Ausnahme der U18 weiblich erfolgen namentlich durch die Bez-SRW.
2. Bei Spielen auf Bezirksebene, mit Ausnahme der Landesliga Herren, können anstelle einer namentlichen Ansetzung Vereine zur Entsendung von Schiedsrichtern angesetzt werden.
3. Im Jugendspielbetrieb kann durch Ausschreibung geregelt werden, dass die am jeweiligen Spiel oder Turnier beteiligten Vereine auch die Schiedsrichter zu stellen haben.
4. Den Einsatz von Gastschiedsrichtern regelt der BBW-SRW.

§ 18 Schiedsrichterkader

Für jeden Wettbewerb kann ein Schiedsrichterkader gebildet werden. Der zuständige SRW legt die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit fest.

§ 19 Weiter- und Rückgabe von Spielaufträgen

1. Die direkte Weitergabe von Spielaufträgen an einen anderen Schiedsrichter ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen regelt der zuständige SRW.
2. Die Rückgabe eines Spielauftrages gilt als verspätet, wenn sie innerhalb von 10 Tagen vor dem Spieltermin erfolgt.
3. Die Zahlungspflicht entfällt, wenn den Schiedsrichter an der kurzfristigen Rückgabe kein Verschulden trifft.
4. Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch bei Vereinsweiser Schiedsrichtereinteilung.

§ 20 Schiedsrichterkleidung

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, offizielle Schiedsrichterkleidung zu tragen. Das Nähere einschließlich einer Werbung auf Schiedsrichterkleidung regelt die BBW-SRK im Einvernehmen mit dem BBW-Präsidium.

§ 21 Freier Eintritt für Schiedsrichter

Schiedsrichter haben gegen Vorlage ihres gültigen Schiedsrichterausweises freien Eintritt zu allen Pflichtspielen (bis einschließlich Regionalliga) der dem BBW angeschlossenen Vereine.

§ 22 Schiedsrichterbeurteilungen

Der Veranstalter kann die Vereine zur Abgabe einer Schiedsrichterbeurteilung verpflichten. Diese Verpflichtung und nähere Einzelheiten sind durch die Ausschreibung zu regeln.

V. SPIELLEITUNGSGEBÜHR UND AUSLAGENERSTATTUNG

§ 23 Spielleitungsgebühren

a) Schiedsrichter haben Anspruch auf Spielleitungshonorar.
b) Die Spielleitungshonorare je Spielklasse werden vom Verbandstag bzw. -beirat auf Vorschlag des BBW-SRW beschlossen.

c) Bei Pokalspielen richtet sich die Spielleitungshonorar nach der höheren Spielklasse der am Spiel beteiligten Mannschaften.

§ 24 Fahrtkostenerstattung

1. Schiedsrichter erhalten Fahrtkostenerstattung nach der BBW-Abrechnungstabelle für Schiedsrichter. Diese wird durch das BBW-Präsidium auf Vorschlag des BBW-SRW festgelegt.
2. Bei namentlicher Ansetzung der Schiedsrichter ist der Wohnort laut Schiedsrichterliste Grundlage der Abrechnung. Der zuständige SRW kann im Einzelfall Abweichungen zulassen.
3. Die jeweils zuständige Schiedsrichtereinsatzstelle kann eine gemeinsame Anreise der Schiedsrichter hinsichtlich der Abrechnung anordnen. In diesem Fall kann von den beiden Schiedsrichtern nur die Kombination „*Fahrer* und *Mitfahrer*" abgerechnet werden. Der zuständige SRW kann im Einzelfall Abweichungen zulassen.
4. Die Regelung nach Punkt 3 gilt sowohl für namentliche als auch für vereinsweise Einteilung der Schiedsrichter.

§ 25 Beobachter und Prüfer

Beobachter und Prüfer von (angehenden) Schiedsrichtern erhalten eine Vergütung, die das Präsidium auf Vorschlag des BBW-SRW festlegt.

§ 26 Abrechnung in Sonderfällen

1. Fallen ein oder zwei Spiele aus, stehen dem angereisten Schiedsrichter die Spielleitungsgebühren für jedes ausgefallene Spiel und Fahrtkostenerstattung zu. Dieser Anspruch entfällt, wenn der Schiedsrichter vor seiner Abreise über einen Spielausfall informiert wurde.
2. Tritt ein Schiedsrichter nicht oder verspätet zu einem Spielauftrag an und haben sich die beteiligten Vereine nach DBB-SO, Abschnitt XII auf einen anderen Schiedsrichter geeinigt, so verliert der bisher angesetzte Schiedsrichter seinen Anspruch auf Spielleitungsgebühren und Fahrtkostenerstattung. Bei Vorliegen höherer Gewalt entscheidet der zuständige SRW im Einzelfall über die Zahlung einer Auslagenerstattung. Diese ist vom Veranstalter des Wettbewerbs zu tragen.
3. Ein Schiedsrichter, der aufgrund einer Einigung der Spielpartner nach DBB-SO, Abschnitt XII Spiele leitet, hat Anspruch auf die Spielleitungsgebühren. Anspruch auf Fahrtkostenerstattung besteht dann, wenn ihm durch den Einsatz zusätzliche Kosten entstehen.
4. Über sonstige Abrechnungen in Sonderfällen entscheidet der zuständige SRW im Einzelfall.

§ 27 Überprüfung der Schiedsrichterabrechnung

Vereine können bei Verdacht auf eine falsche Abrechnung von Spielleitungsgebühr oder Auslagenerstattung eine Überprüfung durch den zuständigen SRW beantragen.

VI. RECHTSPRECHUNG

§ 30 Grundsatz

Schiedsrichter oder Vereine können bestraft werden, wenn sie gegen Bestimmungen der SRO verstoßen und dies zu vertreten haben (siehe Bestimmungen in den jeweiligen BBW - Ordnungen).

§ 31 Zuständigkeit

1. Für Verstöße gegen die BBW-SRO ist in den Bezirken der Bez-SRW, ansonsten der BBW-SRW zuständig.
2. Bei Geldbußen oder sonstigen Forderungen gegen ihre Schiedsrichter haften die Vereine gesamtschuldnerisch nach § 23 Abs.4 DBB-RO.

VII. STRAFEN

§ 32 Grundsatz

1. Schiedsrichter oder Vereine, die schuldhaft gegen die ihnen obliegenden Pflichten verstoßen, werden durch den zuständigen SRW nach pflichtgemäßem Ermessen bestraft.
2. Folgende Strafen können ausgesprochen werden:
   a) Geldstrafe
   b) Suspendierung auf Zeit
   c) Lizenzentzug.
3. Geldstrafen dürfen im Einzelfall die Summe von € 250,00 nicht übersteigen.
4. Suspendierung eines Schiedsrichters auf Zeit ist höchstens für ein Jahr zulässig.

§ 33 Katalog

Es werden im Einzelnen bestraft:

1. schuldhaftes Nichtantreten eines namentlich angesetzten Schiedsrichters, Prüfers, Beobachters

- erstmals	zweifaches Spielleitungshonorar
- erste Wiederholung	dreifaches Spielleitungshonorar
- zweite Wiederholung	vierfaches Spielleitungshonorar
	zzgl. Sperre bzw. Streichung aus dem Kader

2. schuldhaftes Nichtentsenden bzw. Nichtantreten vereinsweise angesetzter Schiedsrichter durch einen Verein, der dazu von zuständiger Stelle bestimmt worden ist

- erstmals	zweifaches Spielleitungshonorar
- jede weitere Wiederholung	dreifaches Spielleitungshonorar je SR

3. verspätetes Antreten eines Schiedsrichters, Prüfers oder Beobachters
   - erstmals — einfaches Spielleitungshonorar
   - Wiederholungsfall — zweifaches bzw. dreifaches Spielleitungshonorar ggf. zzgl. Streichung aus dem Kader
4. Verletzung administrativer Aufgaben des Schiedsrichters beim Spiel — einfaches Spielleitungshonorar
5. nicht ordnungsgemäße oder nicht erschöpfende Berichterstattung bei Disqualifikation — einfaches Spielleitungshonorar
6. verspätete bzw. Nichteinsendung oder unvollständiges Ausfüllen des Nachweises der Schiedsrichterkosten durch den ersten SR — einfaches Spielleitungshonorar
7. fehlerhafte Schiedsrichterkosten-Abrechnung — einfaches Spielleitungshonorar zzgl. Erstattung der Überzahlung
8. verspätete Rückgabe von Schiedsrichtereinsätzen — € 15,00
9. verspätete bzw. unterlassene Einsendung der Terminmeldungen — € 15,00
10. unsportliches oder nicht korrektes Verhalten eines Schiedsrichters nach §15 Abs. 2 der BBW-SRO — Geldbuße von € 25,00 bis € 300,00 und/oder zeitliche Sperre und/oder Streichung aus dem Schiedsrichterkader und/oder Lizenzentzug

Bei 4), 5) 6), 7), und 10) erhöht sich der Betrag bei Wiederholung bis auf das 3-fache Spielleitungshonorar.

Fällt bei den Ziffern 1 oder 2 das Spiel aus, entscheidet der zuständige SRW, wer die Kosten für das ausgefallene Spiel zu tragen hat.

§ 34 Zuständigkeiten und Verfahren

1. Für Verstöße nach der BBW-SRO ist, soweit nicht eine andere Zuständigkeit ausdrücklich festgelegt ist, in den Bezirken der Bezirks-SRW, ansonsten der BBW-SRW Vorinstanz im Sinne der BBW-RuStO. Dem BBW-SRW ist von jeder Strafe ein Durchschlag zuzusenden.
2. Will die zuständige Vorinstanz auf Lizenzentzug entscheiden, bedarf sie der vorherigen Zustimmung der BBW-SRK.
3. Die Vereine haften für die Zahlung von Strafen, die gegen Schiedsrichter, Beobachter und Kommissare ausgesprochen werden.
4. Für das Verfahren finden ansonsten die Bestimmungen der DBB-RO und der BBW-RuStO Anwendung.

Prüfungsrichtlinien für Schiedsrichter

1. Allgemeines

Diese Richtlinie regelt ergänzend zu den entsprechenden Bestimmungen des DBB die Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern im BBW.

2. Erwerb der Basislizenz für Schiedsrichter (BBW-Basislizenz)

Lehrprogramm und Prüfung zum Erwerb der Basislizenz für Schiedsrichter werden im BBW nach einem einheitlichen Konzept durch die Bezirke durchgeführt.

2.1 Voraussetzungen

1. Mindestalter der Teilnehmer: 15 Jahre
2. Mitgliedschaft in einem BBW-Verein
3. Anmeldung durch einen BBW-Verein
4. Bezahlung der Lehrgangskosten. Diese werden in der Ausschreibung festgelegt und beinhalten Ausbildungsunterlagen (z.B. ‚Basiswissen für Schiedsrichter', einen Fragenkatalog), welche die Lehrgangsteilnehmer vorab bekommen, sowie ein Schiedsrichterhemd, ein Einsatzheft und ggf. einen Schiedsrichterausweis mit Basislizenz nach bestandener Prüfung.

2.2 Lehrprogramm

Es erfolgt eine theoretische und praktische Ausbildung von 10 – 12 Stunden, die an einem Wochenende oder aufgeteilt an mehreren Tagen erfolgt. Es besteht Teilnahmepflicht an allen Lehrprogrammteilen.

2.3 Prüfung

Die Prüfung zur Basislizenz besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil, ein praktischer Teil (Prüfungsspiel) findet nicht statt.

Bei der schriftlichen Prüfung sind in maximal 60 Minuten 40 Fragen aus dem (vorab verteilten) Fragenkatalog zu beantworten mit folgender Bewertung:

- 40 – 31 richtige Antworten: gut bestanden (3 Punkte)
- 30 – 21 richtige Antworten: bestanden (2 Punkte)
- 20 – 0 richtige Antworten: nicht bestanden (1 Punkt)

Die mündlichen Prüfung besteht aus mehreren Fragen (insbesondere zu Fehlern in der schriftlichen Prüfung) mit einer Dauer von 5 bis 7 Minuten mit folgender Bewertung:

- fehlerfrei gut bestanden (2 Punkte)
- mit Fehlern/Hilfestellungen: bestanden (1 Punkt)
- nicht ausreichend: nicht bestanden (0 Punkte)

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 4 Punkte erreicht wurden.

Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer einen Schiedsrichterausweis (BBW-Basislizenz) mit Prüfungsvermerk und Lizenznummer; ein Lichtbild neueren Datums ist einzukleben.

3. Erwerb der DBB-Schiedsrichterlizenz

Lehrprogramm und Prüfung zum Erwerb der DBB-Schiedsrichterlizenz werden im BBW nach einem einheitlichen Konzept durch den BBW durchgeführt. Basis hierfür sind die Prüfungsrichtlinien des DBB und die folgenden Ergänzungen.

3.1 Voraussetzungen

1. Mindestalter der Teilnehmer: 16 Jahre
2. BBW-Basislizenz seit mindestens 1 Jahr und mindestens 10 Spiele geleitet
3. Anmeldung durch einen BBW-Verein oder den Schiedsrichter selbst
4. Bezahlung der Lehrgangskosten. Diese werden in der Ausschreibung festgelegt und beinhalten Ausbildungsunterlagen (z.B. DBB-Regelheft, SR-Handbuch, einen Fragenkatalog), welche die Lehrgangsteilnehmer vorab bekommen, die DBB-Schiedsrichterlizenz nach bestandener Prüfung sowie die Kosten für Übernachtung und Verpflegung beim Wochenendlehrgang an einer Sportschule.

3.2 Prüfungslehrgang

Während eines Wochenendlehrgangs werden Teile des Lehrprogramms wiederholt und der theoretische Teil der Prüfung abgelegt.

3.3 Prüfungsspiel

Das Prüfungsspiel wird vom zuständigen Bezirk organisiert und durchgeführt. Der BBW erstattet diesem Bezirk € 10,00 je Schiedsrichterkandidat nach dem Prüfungsspiel.

Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer einen Schiedsrichterausweis (DBB-Schiedsrichterlizenz); ein Lichtbild neueren Datums ist einzukleben.

BBW-Schiedsrichterordnung und Prüfungsrichtlinien angenommen vom BBW-Verbandstag am 21. Juni 2003 in Sindelfingen, geändert am 10.07.2004 (Heilbronn), ***am 05.07.2008 (Stuttgart).***